

Entgeltordnung für die Benutzung der Turnhalle Obermühle Lauscha

Auf Grundlage der „Ordnung der Stadt Lauscha für die Benutzung und Vergabe der Turnhalle Obermühle“ erlässt der Bürgermeister der Stadt Lauscha folgende Entgeltordnung:

I. Entgeltfreiheit

- a) Die Nutzung der Turnhalle Obermühle, ist für den Übungsbetrieb anerkannter Sportvereine, deren Sitz sich in der Stadt Lauscha befindet, entgeltfrei.
- b) Veranstaltungen im Bereich des Kinder- und Jugendsports sowie Maßnahmen der Jugendpflege (Kinder- und Jugendveranstaltungen) sind entgeltfrei.
- c) Wettkampfveranstaltungen ortsansässiger Sportvereine, bei denen kein Eintritt verlangt wird und kein Verkauf stattfindet, sind entgeltfrei.
- d) Für Veranstaltungen, die im besonderen Stadtinteresse sind, kann Entgeltfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

II. Entgelte

- a) Für Veranstaltungen in der Stadt Lauscha ansässiger gemeinnütziger Vereine, bei denen Eintritt kassiert wird, beträgt das Entgelt zur Nutzung der Turnhalle Obermühle 25,00 € je angefangene Stunde. Es werden nur die Zeiten der Veranstaltung (inkl. Pausenzeiten) zuzüglich je 30 min Vor- und Nachbereitung berechnet.
- b) Für nichtkommerzielle Veranstaltungen sonstiger Nutzer wird ein um 50 % erhöhtes Entgelt nach Ziffer II a erhoben.
- c) Für die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen und Getränken wird in der Turnhalle Obermühle ein Entgelt von 10,00 € pro Nutzungstag erhoben.
- d) Für die Nutzung der Turnhalle zu kommerziellen Veranstaltungen wird für die Nutzung ein Entgelt in Höhe von 300,00 € je Veranstaltung und Tag fällig. Diese Entgelte sind unabhängig davon, ob Eintritt kassiert wird oder nicht. Zusätzlich notwendige Auf- und Abbauezeiten an weiteren Tagen werden mit 30,00 € je Stunde berechnet. Das Entgelt nach Ziffer II c ist mit dem Entgelt nach Ziffer II d abgegolten.
- e) Für das Anbringen von Werbung wird ein Entgelt von 5,00 € je qm Werbefläche pro Saison erhoben. Für Werbung bei einmaligen Veranstaltungen wird ein Entgelt von 50,00 € erhoben.
- f) Mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer normalen Nutzung abgegolten. Die Kosten für notwendige Sonderreinigungen sind vom Nutzer voll zu tragen.

III. Fälligkeit, Entstehung der Schuld, Entgeltschuldner

- a) Die Entgeltschuld entsteht mit Unterzeichnung des jeweiligen Mietvertrages durch den Mieter und Vermieter.
- b) Die Entgelte sind mit Rechnungslegung im Voraus zu entrichten. Bei Notwendigkeit erfolgt eine Nachberechnung.
- c) Entgeltschuldner ist der Mieter.

IV. Veröffentlichung, Inkrafttreten

- a) Die Entgeltordnung wird im Amtsblatt der Stadt Lauscha veröffentlicht und wird in der Turnhalle Obermühle öffentlich ausgehangen.
- b) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lauscha, den

26. 05. 2025

Christian Müller-Deck

Bürgermeister

